

DIE DRASTISCHEN VERSCHÄRFUNGEN IN DEM GESETZENTWURF ZUR NEUBESTIMMUNG DES BLEIBERECHTS UND DER AUFENTHALTSBEENDIGUNG (Fassung: Gesetzentwurf der Bundesregierung, Stand: 2.12.2014)

AUSWEITUNG VON HAFTGRÜNDEN NACH § 2

Durch die neu hinzugefügten Absätze 14 und 15 werden die Gründe für eine Inhaftierung zur Abschiebung massiv ausgeweitet und so weit gefasst, dass große Personengruppen betroffen sein werden. So werden beispielsweise die „Vernichtung von Identitäts- oder Reisedokumenten“, das „Unterlassen gesetzlicher Mitwirkungshandlungen“ oder die Aufwendung „erhebliche(r) Geldbeträge für einen Schleuser“ als Haftgründe angeführt. Auch soll es genügen, wenn „aus den Umständen des Einzelfalls geschlossen werden kann, dass der Ausländer einer Abschiebung aktiv entgegenwirken will“. Durch diese Neufassung des Gesetzes kann in Zukunft jeder Widerstand gegen eine Abschiebung, sei es durch zögerliche Mitwirkung bei der Passbeschaffung, durch Versäumung von Sammelanhörungen oder bei passivem Widerstand im Flugzeug zu Abschiebehaft führen. Das Instrumentarium der Behörden, um den Willen der Flüchtlinge zu brechen, wird damit immens erweitert, und die Abschiebehaft wird immer mehr zur Beugehaft. Hinzu kommt, dass aufgrund des europäischen Grenzregimes fast jeder Flüchtling einen erheblichen Geldbetrag aufwenden muss, um nach Europa zu gelangen. Vereinzelt wurde die Zahlung von erheblichen Geldbeträgen bereits von Haftrichter_innen als Anhaltspunkt für eine Entziehungsabsicht und damit die Begründung von Abschiebehaft herangezogen. Bei einer gesetzlichen Vermutung muss dies in Zukunft von allen Gerichten berücksichtigt werden, d.h. auch von denen, die dieses Argument für falsch halten.

Die in § 2 Abs. 15 eingeführten Haftgründe für Personen, die während eines in einem Mitgliedstaat anhängigen Asylantrages weiterreisen und in Deutschland einen neuen Antrag stellen, könnten sich als schlagkräftiges Repressionswerkzeug erweisen. Künftig wird es der Bundespolizei wieder möglich sein, die aus anderen Staaten einreisenden Flüchtlinge sofort in Haft zu nehmen, bis die Abschiebung im Rahmen des Dublin-Verfahrens erfolgt. Rechtsschutz wird damit erschwert; Kirchenasyl oder andere Verfahren, einer Dublin III-Abschiebung zu entgehen (z.B. die Feststellung von Reiseunfähigkeit aus gesundheitlichen Gründen) werden kaum mehr möglich sein. Auch besteht die Gefahr, dass Minderjährige, die von den Behörden älter eingestuft werden, in Haft genommen und abgeschoben werden und damit kaum mehr eine Möglichkeit haben, ihre Minderjährigkeit z.B. durch ein Altersgutachten zu belegen.

EINREISE- UND AUFENTHALTSVERBOTE NACH § 11

Mit Einreise- und Aufenthaltsverboten soll sichergestellt werden, dass die von einem solchen Verbot betroffenen Menschen keine Möglichkeit zur legalen Wiedereinreise mehr haben und zukünftig auch keinen Aufenthaltstitel in Deutschland erlangen können. In der Wirkung entspricht das Einreise- und Aufenthaltsverbot einer Ausweisung, die es bisher nur wegen Straftaten oder sonstigen sicherheitsrechtlichen Gründen gab. Die Erweiterung der Einreise- und Aufenthaltsverbote zielt insbesondere auf die aus sog. sicheren Herkunftstaaten stammenden Personengruppen ab, deren Asylanträge als offensichtlich unbegründet abgelehnt wurde, wie in Absatz 7, Satz 1 ausgeführt. Damit verlieren Antragsteller_innen aus den visafreien Balkanstaaten Serbien, Mazedonien und Bosnien-Herzegowina ihr Recht auf visumsfreie Einreise allein durch die Ablehnung ihres Asylantrages als offensichtlich unbegründet. Ebenso kann das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge diese Verbote gegen Menschen aussprechen, die einen Folgeantrag nach einem abgelehntem Asylverfahren in Deutschland oder einen Zweit Antrag nach einem abgelehnten Asylantrag in einem anderen europäischen Land stellen (Absatz 7, Satz 2).

Besonders schwer wiegt auch Absatz 6, der besagt, dass Personen, die ihrer Ausreisepflicht nicht innerhalb der gesetzten Frist nachgekommen sind, ebenfalls mit Einreise- und Aufenthaltsverboten belegt werden können. Dies betrifft große Personengruppen, die seit Jahren in der Kettenduldung

festhängen und die damit von der Bleiberechtsregelung, die das Gesetz ja eigentlich für sie schaffen sollte, ausgeschlossen werden können. Aber es können auch z.B. Heranwachsende betroffen sein, die während der Zeit der Duldung eine Ausbildung machen und Aussicht auf eine Aufenthaltserlaubnis nach § 18 a AufenthG hätten.

Konkret könnte dies auch für Menschen, die vor den Kriegen im Irak, in Afghanistan und Somalia geflohen sind und negative Bescheide im Asylverfahren erhalten haben, drastische Konsequenzen haben. Zwar können sie nicht abgeschoben werden und haben dadurch eine Duldung. Die „freiwillige“ Ausreise in diese Länder wurde aber von der Rechtsprechung als zumutbar angesehen, so dass ihnen nun ein Aufenthaltsverbot drohen kann. Sie würden damit aus der Bleiberegulung fallen.

Es ist zudem berücksichtigen, dass eigentlich kaum ein Flüchtling, dessen Asylantrag abgelehnt wurde, innerhalb der vom Bundesamt gesetzten Frist von 30 Tagen bzw. einer Woche bei beschleunigtem Verfahren ausreist. Der Ausländerbehörde sollen nun neue Werkzeuge in die Hand gegeben werden, den Druck zu erhöhen.

EINFÜHRUNG EINES „AUSREISEGEWAHRSAMS“ NACH § 62B

Bei abgelaufener Ausreisefrist darf künftig, zusätzlich zu den Ausweitungen im Bereich der Abschiebehaft, eine bis zu viertägige Ingewahrsamnahme „zur Sicherung der Durchführbarkeit der Abschiebung“ richterlich angeordnet werden. Voraussetzung hierfür ist lediglich, dass die betroffene Person ein „Verhalten gezeigt hat, das erwarten lässt, dass sie die Abschiebung erschweren oder vereiteln wird, indem sie fortgesetzt ihre gesetzlichen Mitwirkungspflichten verletzt hat oder über die Identität oder Staatsangehörigkeit getäuscht hat“ (§ 62b, Absatz 1). Hiervon ist wiederum eine große Betroffenengruppe berührt, da vielen Menschen unterstellt wird, unwahre Angaben über ihre Identität oder ihre Staatsangehörigkeit zu machen oder die tatsächlich an ihrer eigenen Abschiebung nicht mitarbeiten.

Weitere rechtsstaatlich fragwürdige Maßnahmen betreffen die Auswertung von Datenträgern und Telekommunikationsgeräten „für die Feststellung der Identität und Staatsangehörigkeit des Ausländers und für die Feststellung und Geltendmachung einer Rückführungsmöglichkeit in einen anderen Staat“. Damit wollen sich die staatlichen Behörden Zugriff auf die gesamten gespeicherten Daten, z.B. Fotos, Adressen, Rufnummern und Zugang zu den sozialen Netzwerken der Flüchtlinge verschaffen.

Der Gesetzentwurf enthält noch einige weitere Verschärfungen, aber auch einige Verbesserungen. Diese Verbesserungen betreffen Personen, bei denen eine "nachhaltige Integration" anhand der in § 25 b genannten Kriterien festgestellt wird sowie jugendliche oder heranwachsende geduldete Personen. Weitere Verbesserungen gibt es beim Familiennachzug von subsidiär Schutzberechtigten und Resettlement-Flüchtlingen, die im Hinblick auf den Familiennachzug den Flüchtlingen gleichgestellt werden, die den Status nach der Genfer Konvention besitzen. Gerade letzteres ist zu begrüßen.

Die Verbesserungen rechtfertigen jedoch keinesfalls die damit verknüpften Ausweitungen von Haft, Repression und Abschiebung. Im Gegenteil soll durch die gesetzliche Verknüpfung von Bleiberecht auf der einen Seite und Haft und schnelle Abschiebung auf der anderen Seite der Protest geschwächt und die Bewegung gespalten werden. Die Flüchtlinge, die schon lange hier sind und auf Verbesserungen hoffen dürfen, werden zum Pfand eingesetzt gegen diejenigen, die noch ihren Weg nach Deutschland finden und die zukünftig rigoros verfolgt und deren Aussichten auf einen Verbleib in Deutschland zunichte gemacht werden sollen.